ÖkoP Zertifizierungs GmbH Europaring 4 94315 Straubing 09421-96109-0 http://www.oekop.de



# Informationen für Importbetriebe

#### 1. Kontrollpflicht des Importunternehmens und der Erstempfänger\*

Für die Einfuhr von biologisch/ökologisch und in Umstellung erzeugten Lebens- und Futtermitteln aus Nicht-EU-Ländern müssen sich Importeure und Erstempfänger dem <u>Bio-Kontrollverfahren</u> für den Bereich C (Import) unterstellen. Nehmen Sie früh genug Kontakt mit der Kontrollstelle auf, um die Meldung an die Behörde, ggf. den Vertragsabschluss und die Ersterhebung (Erstkontrolle) rechtzeitig vornehmen zur können. \*Die Definition für einen kontrollpflichtigen Erstempfänger und dessen Aufgaben finden Sie im Download-Bereich auf unserer Homepage.

#### 2. Registrierung aller Beteiligter in Traces NT.

Das Importverfahren wird elektronisch in TRACES NT, einem System zur weltweiten Rückverfolgbarkeit von Wareströmen der EU-Kommission, abgewickelt. Alle Nutzer (Exporteur, Importeur, Erstempfänger) von TRACES müssen sich daher vorab im System unter <a href="https://web-gate.ec.europa.eu/tracesnt/login">https://web-gate.ec.europa.eu/tracesnt/login</a> registrieren. Die Freischaltung der Nutzer-Profile erfolgt durch eine hierarchisch übergeordnete Instanz, in Deutschland durch die jeweilige Länderbehörde für den Ökolandbau. Eine Anleitung zur Registrierung finden Sie im Download-Bereich unserer Homepage.

Zu jedem Import muss von der zuständigen Kontrollstelle des Exporteurs eine elektronische Kontrollbescheinigung (Certificate Of Inspection = COI) in TRACES ausgestellt werden. Die Kontrollbescheinigung muss vor dem Verlassen des Ursprungs- bzw. Ausfuhrland ausgestellt worden sein.

Ausnahme: Importe aus der Schweiz werden nicht in Traces NT abgewickelt. Bei Einfuhren aus der Schweiz genügt die Vorlage des Zertifikates zum Nachweis der Kontrollunterstellung des Lieferanten und die Vorlage der Warenbegleitpapiere (Packlisten, Lieferscheine oder Rechnungen).

#### 3. Prüfung der Zertifizierung der einzuführenden Ware

Importe können sowohl aus Ländern erfolgen, die über gleichwertige und von der EU an-erkannte Kontrollsysteme verfügen (gemäß Art. 33 (2) Verordnung (EG) Nr. 834/2007) als auch von weiteren Ländern, bei denen die zuständigen Kontrollstellen nach entsprechender Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt sind (gemäß Art. 33 (3) Verordnung (EG) Nr. 834/2007).

Die jeweiligen Anerkennungen gelten dabei nicht generell, sondern sind auf bestimmte Erzeugniskategorien begrenzt und zeitlich befristet.

In Anhang I der Verordnung (EU) 2021/2325 ist das Verzeichnis der anerkannten Drittländer und die dort zugelassenen Kontrollstellen zu finden und in Anhang II das Verzeichnis der gleichwertigen Kontrollstellen in weiteren Ländern. Das Verzeichnis der Drittländer ist bis zum 31.12.2026 befristet, das Verzeichnis der Kontrollstellen bis zum 31.12.2024.

Bei den Erzeugniskategorien wird wie folgt unterschieden:

- **A** ⇒ Unverarbeitete pflanzliche Erzeugnisse
- **B** ⇒ Lebende Tiere oder unverarbeitete tierische Erzeugnisse
- **C** ⇒ Erzeugnisse der Aquakultur und Algen
- **D** ⇒ Verarbeitete landwirtschaftliche Erzeugnisse, die zur Verwendung als Lebensmittel bestimmt sind
- **E** ⇒ Verarbeitete landwirtschaftliche Erzeugnisse, die zur Verwendung als Futtermittel bestimmt sind

#### **F** ⇒ Vegetatives Vermehrungsmaterial und Saatgut für den Anbau²

Es gibt regelmäßige Aktualisierungen der Verordnungen. Daher muss der Einzelfall anhand der aktuellen Version der Verordnung (EU) Nr. 2021/2325 überprüft werden.

Klären Sie vor dem Import, ob die zuständige Kontrollstelle im *Drittland für die jeweilige Erzeugniskategorie zugelassen ist und ob der Exporteur/Lieferant für die Erzeugniskategorie zertifiziert ist.* 

Auch aus dem Königreich Großbritannien, der Schweiz und Chile sind Importe von Bio-Produkten weiterhin nach gleichwertigen Verfahren möglich. Diese Länder sind mittels internationaler Handelsabkommen anerkannt und werden seit dem 01.01.2022 im Verzeichnis der Drittländer nicht mehr aufgeführt. Art. 47 VO (EU) 2018/848 bildet die gesetzliche Grundlage für dieses Importverfahren. Unter dem Link <a href="https://ec.europa.eu/info/food-farming-fis-heries/farming/organic-farming/trade/agreements-trade-organic-products-en-sind-betails-zu den Ländern, den unter die Handelsabkommen fallenden Erzeugnissen und den zuständigen Kontrollstellen zu finden.

Gemäß Art. 46 VO (EU) 2018/848 soll ein Verzeichnis "konformer" Kontrollstellen eingeführt werden, welches in der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 2021/1378 erscheinen soll. Die in Drittländern tätigen Kontrollstellen haben ihre Zulassungsanträge bei der EU Kommission eingereicht. Eine Liste gibt es jedoch noch nicht.

#### 4. Meldung des geplanten Imports an die Kontrollstelle

ÖkoP ist vor Einfuhr vom Importeur über die Ankunft jeder Sendung zu unterrichten. Tragen Sie Datum und Uhrzeit elektronisch in Feld 20 der Kontrollbescheinigung ein, generieren Sie ein pdf-Dokument aus TRACES NT und senden Sie dieses an das Funktionspostfach importe@oekop.de.

Aufgrund des Agrarabkommens zwischen der EU und der Schweiz sind bei Importen aus der Schweiz keine Kontrollbescheinigungen erforderlich. Eine Mitteilung über einzuführende Sendungen ist trotzdem verpflichtend. Bitte senden Sie anstelle der Kontrollbescheinigung z.B. Bestelllisten oder Lieferscheine/Rechnungen vorab an das Funktionspostfach importe@oekop.de. Aus den Dokumenten müssen Name und Adresse des Ausführers, Kontrollstelle des Ausführers, Art und Menge der Erzeugnisse, vorgesehenes Datum für die Einfuhr und erster Empfänger hervorgehen.

# 5. <u>Prüfung der Kontrollbescheinigung in Traces und Überwachung des Importfortschritts</u>

Prüfen Sie die Angaben auf der ausgestellten Kontrollbescheinigung gründlich. Mögliche Änderungen oder vorläufige Angaben können von der Kontrollstelle im Drittland korrigiert werden. Unstimmigkeiten können sowohl bei der Importprüfung durch die zuständige Behörde, als auch bei der Zollabfertigung und bei der Bio-Kontrolle zu Problemen führen. Kontrollieren Sie zeitnah, ob die zuständige Behörde die Überprüfung auch in Feld 30 der Kontrollbescheinigung in Traces eingetragen hat.

## 6. Amtliche Kontrolle der Bio-Importe

Die "zuständige Behörde" muss über den geplanten Import über Einträge in Feld 20 der Kontrollbescheiningung informiert werden. Vergessen Sie nicht eventuell beteiligte Speditionen entsprechend aufzuklären und zu instruieren

Je nach Art der Sendung finden bei der Einfuhr verschiedene Prüfungen statt. Tiere und Waren, die einer sanitären oder phytosanitären Einfuhrkontrolle unterliegen, müssen an Grenzkontrollstellen der ersten Ankunft in der Union vorgeführt werden (SPS-Ware). Alle anderen Tiere und Waren (Nicht-SPS-Ware) können an "Orten der Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr der Union" vorgeführt werden. Die Ankunft der Sendung muss rechtzeitig vorab

der "zuständigen Behörde" und der ÖkoP gemeldet werden, da erstere die amtliche Prüfung der Sendung und der Kontrollbescheinigung durchführt.

In Deutschland wurde als "zuständige Behörde" die Länderbehörde für den Ökolandbau benannt, in deren Bundesland die Grenzkontrollstelle oder der Ort der Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr der Union liegt. Sofern die Sendung in anderen Mitgliedsstaaten der Union ankommt, z.B. in Rotterdam oder Antwerpen, müssen die Verfahren mit den dortigen zuständigen Behörden geklärt und abgewickelt werden.

In Deutschland sind die Abläufe wie folgt:

Die Länderbehörde prüft die Bio-Importe und die Kontrollbescheinigung. Sie entscheidet, ob die Sendung als Bio-Ware in die Union eingeführt werden kann oder nicht (Feld 30 Kontrollbescheinigung). Erst wenn diese Entscheidung getroffen ist kann die Anmeldung beim Zoll erfolgen. Die Nummer der Kontrollbescheinigung wird vom Einführer oder dessen Zollbevollmächtigten im ATLAS System übernommen. Die Zollbehörden führen nur noch eine Sichtprüfung der Kontrollbescheinigung durch.

Über die detaillierten Abläufe haben die zuständigen Ökobehörden der Bundesländer alle Importeure zum Jahreswechsel 2021/2022 über Rundschreiben informiert. Teilweise sind die Rundschreiben auf den Homepages der Länderbehörden abrufbar. Bitte setzen Sie sich rechtzeitig vor Einfuhr mit den dortigen Ansprechpartnern in Verbindung. Diese finden Sie auch auf der Homepage der ÖkoP.

# 7. Der Erstempfänger führt die Wareneingangskontrolle durch

Biologische Erzeugnisse oder Umstellungserzeugnisse aus Drittländern dürfen nur in geeigneten Verpackungen oder Behältnissen eingeführt werden, die so verschlossen sind, dass ihr Inhalt nicht ausgetauscht werden kann. Es müssen Angaben zur Identifizierung des Ausführers und der Partie und eine Kontrollbescheinigung vorhanden sein. (Anhang III Absatz 6 VO (EU) Nr. 2018/848).

Bei der Annahme führt der Erste Empfänger eine Wareneingangskontrolle durch. Diese umfasst folgendes:

- Kontrolle der Unversehrtheit der Ware
- Abgleich der Mengen und Gewichtsangaben
- Vorliegen der gültigen Biobescheinigung (Zertifikat) des Exporteurs/Lieferanten, die Zertifizierung muss die importierten Produktkategorien abdecken
- Prüfung der Kennzeichnung der Ware: Name des Erzeugnisses, Bio-Hinweis, Angabe des Exporteurs, Partie- oder Losnummern
- Kennzeichnung auf Lieferscheinen/Rechnungen: Bio-Hinweis, Codenummer der zuständigen Kontrollstel-le, Menge und Gewicht
- Vollständig und korrekt ausgefüllte Kontrollbescheinigung (COI) mit elektronischer Signatur der ausstellenden Kontrollstelle (Feld 18 COI) und der zuständigen Behörde des Mitgliedsstaates (Feld 30, in Deutschland sind die jeweiligen Länderbehörden für den Ökolandbau zuständig).
- Prüfung der Übereinstimmung der Angaben auf der Kontrollbescheinigung mit der Art der Erzeugnisse in der Sendung

Das Ergebnis der Wareneingangskontrolle muss in Feld 31 der Kontrollbescheinigung in TRACES elektronisch dokumentiert werden.

### 8. Aufbewahrung der Unterlagen für die Bio-Kontrolle

Bei der Prüfung durch die Kontrollstelle sind die Unterlagen (Kontrollbescheinigung, Transportpapiere, Lieferanten-Zertifikate, etc.) zu den Importverfahren vollständig vorzulegen. In Traces müssen sämtliche Importvorgänge abgeschlossen sein. Das bedeutet, dass alle durchgeführten Importe vom Erstempfänger bestätigt worden sind. Falls ein Import nicht zustande gekommen ist, muss dieser über die Kontrollstelle im Drittland storniert werden.